

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	157 -GE/19 P2
Datum:	2 2. APR. 1993
Verteilt	23. April 1993

D. Schumpp

Wien, am 20.4.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: 5-493/Sch

Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 20.4.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ.68.153/283-I/B/5B/92 3.12.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1292/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorgelegte Entwurf sieht eine weitgehende Revision des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 (UOG) vor und basiert auf dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien nach den Nationalratswahlen 1990. Demnach sollen die Universitäten zu selbständigen, für ihre Leistung verantwortlichen Einrichtungen mit insbesondere betriebsamtlicher Organisation zwecks mehr Qualität, Effizienz und Kostensicherheit, verstärkter Budgethoheit, Personalhoheit und Organisationshoheit und insgesamt stärkerer Autonomie bei weniger und einfacheren Rechtsvorschriften weiter entwickelt werden.

- 2 -

Beginnend mit einer im Jänner 1991 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veranstalteten Enquete mit Vertretern der Universitäten und Interessenvertretungen wurde der vorliegende Entwurf in einem zweijährigen breiten Prozeß der Mängelerhebung und der Diskussion erstellt: "Grünes Papier" als Diskussionsbeitrag des Ministeriums vom Oktober 1991, "Oranges Papier" eines Projektteams von Universitätsangehörigen vom Mai 1992 und nach dessen weiterer Beratung in einer parlamentarischen Arbeitsgruppe die vorliegende Fassung "Gelbes Papier".

Die Präsidentenkonferenz stimmt den Intentionen des Entwurfes, die Autonomie der Universitäten zu stärken, die gesetzlichen Regelungen quantitativ zu vermindern und zu vereinfachen und die Entscheidung in vielen Detailfragen den Universitätssatzungen zu überlassen, grundsätzlich zu. Diese Zielsetzungen werden ausdrücklich begrüßt. Festzuhalten ist jedoch, daß viele der im Entwurf vorliegenden Bestimmungen noch nicht geeignet sind, diese Effekte zu erreichen. Insoweit wäre der Entwurf noch in wichtigen Punkten zu ändern, um eine dauerhafte und allseits befriedigende Regelung zu erreichen.

Die Präsidentenkonferenz darf in diesem Zusammenhang festhalten, daß sie diese begrüßenswerten Zielsetzungen, deren Nichtbeachtung im Jahre 1975 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf in einem breit dargestellten Mängelkatalog des geltenden Gesetzes festgehalten wird, bereits in ihrem Gutachten zum Entwurf des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 -gemeinsam mit vielen anderen begutachtenden Stellen - ohne Erfolg urgiert hatte (Schreiben an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 10.1.1973, ZL. S-672/Sch zum do. Schreiben ZL. 164.224-5/72). Angesichts der Schwächen der österreichischen akademischen Ausbildung (quantitativ unzureichender Nachwuchs für wissenschaftliche Tätigkeiten, qualitativ zum Teil mäßiges Ausbildungsniveau) und des in volks-

- 3 -

wirtschaftlicher Hinsicht bedenklich niedrigen österreichischen Forschungsvolumens erscheint es wünschenswert, dem neuen Universitäts-Organisationsgesetz einen Inhalt zu geben, dem die Betroffenen - vor allem der akademische Lehrkörper und dessen gewählte Vertreter - mit deutlicher Mehrheit zustimmen. Diese Zustimmung findet der vorliegende Entwurf offenkundig noch nicht. Der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern liegt verständlicherweise besonders daran, daß die Stellungnahmen der Universität für Bodenkultur und der Veterinärmedizinischen Universität in allen wichtigen Punkten berücksichtigt werden. Dies auch deshalb, weil die Universität für Bodenkultur zusammen mit zwei weiteren die Reform zuerst umsetzen soll.

Wichtig sind für die Universitäten

- * Deregulierung auf der Gesetzesebene
- * mehr Gestaltungsmöglichkeiten durch eine großzügigere Satzungsautonomie,
- * Erleichterungen bei der Gewinnung eines qualifizierten Personals durch ein neues Dienst- und Besoldungsrecht mit besonderen Anreizen neben der Organisationsreform und die
- * Korrektur der zu geringen personellen und sachlichen Ausstattung.

Zu einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

I. Abschnitt - allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 3-5 - Universitäten-Begriffsbestimmung und Rechtsstellung:

Die Teilrechtsfähigkeit der Institute und damit ihre Fähigkeit zum selbständigen Abschluß von Verträgen soll erhalten

bleiben. Der Universitätsleitung soll eine durch die Satzung zu regelnde Kontrollfunktion zukommen.

Zu § 4 Abs. 3 - Gliederung:

Die vorgesehene Bestimmung über die Gliederung der Universität in Institute wäre dahin zu ergänzen, daß diese durch die Satzung aufgrund wissenschaftssystematischer Zusammenhänge zu Fachgruppen oder Fachbereichen zusammengefaßt werden können. An den Instituten sollen durch die Institutskonferenz Abteilungen eingerichtet werden können.

Zu § 5 - Satzung:

Die Aufzählung der gemäß Abs. 2 im Rahmen der Satzung zu regelnden Angelegenheiten wäre insbesondere zu ergänzen um:

- Einrichtung von Fachgruppen oder Fachbereichen und
- Errichtung von Abteilungen und Arbeitsgruppen, Mitwirkung von deren Leitern an Entscheidungen (insbesondere gemäß § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 4),
- Zahl und Wirkungsbereich der Studiendekane,
- Einrichtung bevollmächtigter Kommissionen (zur flexibleren Lösung bestimmter Fragen ohne Befassung des Universitätskollegiums in Universitäten ohne Fakultatsgliederung),
- Größe von Kollegialorganen und Kommissionen,
- das Antragsverfahren zur Bestellung von Gastprofessoren und Honorarprofessoren.

Zu § 7 - Verfahrensvorschriften:

Die strenge Bindung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in Abs. 1 erscheint problematisch. In Abs. 3 sollte der zweite Satz dahin geändert werden, daß das Recht der gesetzlichen Studentenvertretung zur Einbringung von Rechtsmitteln an das ausdrückliche Verlangen der betroffenen Studierenden gebunden wird. In Abs. 5 sollte auch eine Befreiung vom Gebührengesetz vorgesehen werden.

Zu § 14 - Haushalt und Entwicklungsplanungen:

In Abs. 4 wäre klarzustellen, daß das Universitätenkuratorium der jeweiligen Universität die Planstellen ohne nähere Spezifizierung zuzuweisen hat, um die Universitäten nicht zu präjudizieren.

Die Möglichkeit des Rektors gemäß Abs. 5 wird begrüßt.

Abs. 6 erster Satz sollte lauten: "Der Rektor hat den Fakultäten bzw. im Zusammenwirken mit den Dekanen den Instituten die Planstellen und Räume zuzuweisen." Begründung: An Universitäten ohne Fakultätsgliederung befaßt der Rektor im Falle des Bestehens von Fachgruppen oder Fachbereichen diese.

In Abs. 8 wäre der letzte Satz zu streichen: Es wäre nicht einsichtig, warum auf dieser Ebene eine weitere Rücklage eingeführt wird, das wäre bereits die 3. Rücklage (1. Kuratorium, 2. Rektor, 3. Dekan). Der Dekan kann sich in begründeten Sonderfällen an die Rücklage des Rektors halten.

Zu § 15 - Leistungsberichte und Beurlaubungen (Evaluierung in Forschung und Lehre):

In Abs. 1 wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vorgeschlagen, die Berichte der Institutsvorstände an den

Rektor alle zwei Jahre statt jährlich zu verlangen. Im Arbeitsbericht sind die jeweils erfaßbaren Erfolgsquoten auszuweisen (Akzeptanz von Lehrveranstaltungen - "Einschaltziffern" - Themenwahl und Erfolg bei Diplomarbeiten, Dissertationen etc.)

Gemäß Abs. 2 könnte das Kuratorium statt des Ministers die Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung festlegen.

Abs. 4 wird grundsätzlich begrüßt. Da die Ergebnisse der Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden gemäß Abs. 5 den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Universitätenkuratoriums zu Grunde zu legen sind, ist Professionalität und Gleichmäßigkeit schon bei der Erstellung der Fragen (Fragebögen) geboten. Zu überlegen wäre daher noch, ob die Formulierung den Studiendekanen überlassen werden soll.

II. Abschnitt - Universitätsangehörige

Zu § 16 - Einteilung:

Die Studierenden und Studienassistenten wären zweckmäßigerweise als getrennte Kategorien anzuführen, die Angestellten der Universität wären allenfalls zu untergliedern oder näher zu präzisieren (Angestellte sind offensichtlich auch unter den in den Ziffern 1-3 genannten Angehörigen der Universität).

Zu § 17 - Wissenschaftliches Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb:

Das im Abs. 3 verankerte Gewissensrecht des wissenschaftlichen Personals ist auch für das nichtwissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb (§ 30) vorzusehen.

Zu § 18 - Ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren:

Der in Abs. 2 im ersten und überflüssigerweise auch im zweiten Satz in Klammer gesetzte lateinische Ausdruck "venia docendi" für das deutsche Wort Lehrbefugnis wäre bei dieser Neuregelung des Universitätswesens unserer demokratischen Republik Österreich zu streichen oder durch "ius docendi" zu ersetzen. Der historische Ausdruck entspricht dem absoluten Staat und bedeutet nicht Recht, sondern Nachsicht, unverdiente Gnade, gnädige Erlaubnis des Lehrens.

In Abs. 3 sollte den genannten Pflichten der Universitätsprofessoren angefügt werden:

4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. Mitarbeit an der Selbstverwaltung der Universität.

Zu § 20 - Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren:

Abs. 1, 1. Satz soll lauten: "Der Dekan hat eine Berufungskommission einzusetzen, deren Größe ein Fakultätskollegium bestimmt." Begründung: Nach dem Entwurf konnte der Dekan auch eine 2:1:1-Kommission einsetzen, der kein einziger Vertreter der Professoren der eigenen Universität angehört.

Die Formulierung der Abs. 4-7 zeigt ein starkes Mißtrauen gegen Berufungskommissionen. Das ist unangebracht und soll durch eine bessere Formulierung auch nicht ausgedrückt werden.

- 8 -

Abs. 8 soll lauten: "Der Rektor hat zu entscheiden, mit welchem Kandidaten zuerst Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind." Mit Zustimmung der Berufungskommission soll von der Reihung der Berufungskommission auch abgewichen oder Berufungsverhandlungen mit mehr als einem Kandidaten gleichzeitig geführt werden können. An Universitäten ohne Fakultätsgliederung hat der Rektor die Berufungsverhandlungen unter Anhörung des Vorsitzenden der Berufungskommission zu führen."

Zu § 23 - Honorarprofessoren:

In Abs. 2 wäre im zweiten Satz die Einschaltung "nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans" zu streichen. Begründung: Die Benützung von Universitäts-einrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten sollte nicht durch "Brotneid" behindert werden dürfen.

Zu § 25 - Habilitationsverfahren:

Zu den Punkten Einsetzung und Größe der Kommission sowie Berufung auswärtiger Mitglieder sei auf die Bemerkungen zu § 20 verwiesen. Bei einer Habilitation wäre überdies wichtig, daß die von auswärts berufenen Mitglieder der Kommission starken Bezug zum engeren Forschungsgebiet des Habilitationswerbers haben (Abs. 1-3).

Abs. 4 vorletzte Zeile: Pädagogische Eignung

In Abs. 5 wären die Worte "oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" zu streichen. Diese Bestimmung könnte zur Anerkennung wissenschaftlich unzureichender Arbeiten führen. Die didaktische Qualifikation wäre gemäß Abs. 6 konsequent getrennt von der wissenschaftlichen Qualifikation zu beurteilen. Zweifellos ist die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung eines Universitäts-Lehrers ebenfalls eine sehr wichtige, bislang oft vernach-

Lässigte notwendige Seite.

Nicht nützlich wird es in der Praxis sein, daß beide Fachgutachten von Mitgliedern der Kommission abgegeben werden müssen. Bisher wurde oft aus gutem Grund ein möglichst enger auswärtiger Fachkollege des Habilitationswerbers um eines der Gutachten gebeten.

Dem Abs. 6 wäre anzufügen: "Mindestens eines der gutachtenden Mitglieder muß ein Student sein. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder vom Habilitationswerber vorgelegt werden."

Zu § 26 - Universitätsassistenten:

In Abs. 3 wäre anzufügen: "5. Mitarbeit an der Selbstverwaltung der Universität."

In Abs. 4 soll das Recht des Aufnahmeantrags an den Rektor dem aufnahmewilligen Universitätsassistenten selbst zustehen. Dem Institutsvorstand und der Institutskonferenz sollte das Recht zur Stellungnahme zukommen.

Zu § 27 - Lehrbeauftragte (Universitätslektoren):

In Abs. 4 wäre nur vorzusehen, daß die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag durch die Studienkommission aufgrund von Vorschlägen des zuständigen Institutsvorstandes bzw. der zuständigen Institutskonferenz erfolgt. Weiteres wird durch die Satzung geregelt.

Analog wäre auch die Bestellung der Gastvortragenden im § 28 auf einer unteren Ebene vorzunehmen.

Zu § 29 - Wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb:

Diese Gruppe ist unzureichend definiert und ihre Stellung durch die Erläuterungen zu wenig geklärt.

In Abs. 5 sollte ihnen selbst das Recht zum Antrag auf Aufnahme in das Dienstverhältnis zugesprochen werden (siehe § 26 Abs. 4!).

Zu den §§ 36 und 37 - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Bei Entscheidungen über Arbeitszeit, Arbeitsorganisation und mögliche gesundheitliche Gefährdungen ist auf die familiäre Sorgspflicht insbesondere der Frauen Bedacht zu nehmen (Alter, Anzahl, ev. Pflegebedürftigkeit der Kinder). Die subjektive Familiensituation soll zu keinen Nachteilen im Arbeitsbereich führen.

Im § 36 Abs. 5 ist nicht einsichtig, warum das Teilnahmerecht nur im Senat besteht, den es übrigens an Universitäten ohne Fakultätsgliederung nicht gibt.

Die im § 37 Abs. 1 vorgesehene Einsicht in Personalakten sollte an die Zustimmung des Betroffenen gebunden werden.

III. Abschnitt (Studienkommissionen und Studiendekane)

Zur Vermeidung einer unzumutbar erscheinenden Trennung zwischen Exekutive und Legislative auf diesem Gebiet, also dem vom Gesetzestext her sehr mächtigen monokratischen Studiendekan und der kompetenzschwachen Studienkommission, sollte der Studiendekan auch die Funktion des Vorsitzenden der Studienkommission ausüben. Zur höheren Effizienz können ihm von dieser bestimmte Kompetenzen übertragen werden. In

diesem Sinn wären die §§ 38-40 zu überarbeiten.

IV. Abschnitt (Institute)

Zu § 41:

Institute sollten die bisherige Teilrechtsfähigkeit behalten. Abs. 3 sollte flexibler gestaltet sein, indem die Ziffern 2 und 3 gestrichen werden. Selbst die in Z.1 gestellte Bedingung, daß das Institut zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang umfassen muß, kann schon Anlaß zu Konflikten sein. Die zusätzliche Aufnahme der vagen Begriffe "innovationsstiftend und ressourcensparend" ließe die Untersagung jeder Institutsgründung zu.

Die weitere Bedingung der Z. 3, daß Institute künftig über mindestens 3 Personen mit Lehrbefugnis verfügen müssen würde bedeuten, daß kleinere Institute aufgelöst und mit anderen zusammengelegt werden müßten. Das würde bisher taugliche Einheiten mit speziellem Aufgabenbereich (z.B. das Institut für Forsttechnik an der Universität für Bodenkultur) zerschlagen und könnte der Wahrnehmung dieser speziellen Aufgabenbereiche keinesfalls förderlich sein.

Als Abs. 4 wird anstelle des vorgesehenen Textes folgende Formulierung vorgeschlagen: "Instituten, an denen mindestens 4 für die Funktion des Institutionsvorstandes wählbare Personen tätig sind, ist bei Inkrafttreten der Satzung der betreffenden Universität eine zusätzliche Planstelle für nichtwissenschaftliches Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb zur Unterstützung der Institutsleitung zuzuteilen." Mit dieser Maßnahme wäre ein konkreter Anreiz zur Schaffung größerer Institute und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geschaffen.

Zu § 42 (Institutskonferenz) und § 43 (Institutsvorstand)

Das zu § 41 Abs. 3 Gesagte gilt auch hier. Grundsätzlich kann eine Trennung von Exekutive und Legislative auf Insti-
tutsebene nicht funktionieren. Durch die vorliegende Fas-
sung sind schwerwiegende Konflikte vorprogrammiert. In
Instituten mit nur einem Planposten für einen Universi-
tätsprofessor wäre dieser von der Wahl zum Institutsvor-
stand ausgeschlossen, da sonst die Institutskonferenz nicht
ordnungsgemäß zusammengesetzt werden kann.

Der Institutsvorstand soll Vorsitzender der Institutskonfe-
renz sein. Nicht sinnvoll ist es auch in der vorliegenden
Konzeption, Studierende oder Angehörige des nichtwissen-
schaftlichen Personals zu Vorsitzenden der Institutskonfe-
renz wählen zu lassen. Begrüßt wird die Wählbarkeit aller
habilitierten Personen in einem dem Institut zugeordneten
Dienstverhältnis zum Institutsvorstand.

In diesem Sinne wäre der Text des § 42 umzuarbeiten, wobei
der vorgesehene Abs. 2 und die in Abs. 3 Z.4 vorgesehene
Regelung über die Institutskonferenz sowie weitere Fragen
der Satzung zu übertragen sind.

§ 43 - Institutsvorstand:

Der Aufgabenkatalog des Institutsvorstandes sollte ergänzt
werden um "Vorsitz in der Institutskonferenz".

Abs. 2, 2. Satz: "Er ist verpflichtet, der Institutskonfe-
renz über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten."

Abs. 3 soll lauten: "Der Institutsvorstand ist von der
Institutskonferenz mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis
des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis
stehenden wissenschaftlichen Personals im Lehr- und For-
schungsbetrieb mit *venia docendi* für eine Funktionsperiode

von zwei Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wahl ist zulässig." Begründung: Die Wählbarkeit aller Habilitierten kann das Angebot an kompetenten Institutsvorständen erweitern. Es ist dafür zu sorgen, daß in dieser Funktion bewährte Kräfte nicht ex lege abgewählt und durch weniger geeignete ersetzt werden müssen.

In Abs. 5 soll der letzte Satz entfallen.

V. Abschnitt (Fakultäten)

Zu § 44 - Begriffsbestimmung und Errichtung:

Textvorschlag zu Abs. 2: "Fakultäten werden durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates errichtet und aufgelassen. Bei Errichtung einer Fakultät hat die Verordnung deren Aufgabenbereich sowie nähere Bezeichnung festzulegen."

Zu § 45 - Fakultätskollegium:

Im Aufgabenkatalog des Fakultätskollegiums, Abs. 1, wären in Z. 4 die Worte "aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Dekans" zu streichen. Begründung: Die Bindung des Fakultätskollegiums an die vorhergehende Tätigkeit des Dekans soll im Sinne der nach den Erläuterungen konsequent verfolgten Differenzierung zwischen strategischem und operativem Organ entfallen und ist auch im Hinblick auf Z. 5 überflüssig. Für Z. 12 (Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Dekans) soll zwecks effektiverer Kontrolle einfache Mehrheit genügen.

In Abs. 2 sollte der zweite Satz entfallen. Höchstgrenzen für die Zahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums wären der Satzung der Universität vorzubehalten.

Abs. 4: Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums sollte Lehrbefugnis haben.

VI. Abschnitt (Universitätsleitung)

Zu § 48 - Senat:

In Abs. 1 wären in Z. 6 die Worte "aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Rektors" zu streichen.
Begründung: Im Sinne einer klaren gesetzlichen Aufgabenteilung wäre die Bindung des Senates an das vorherige Tätigwerden des Rektors zu vermeiden und ist auch im Hinblick auf Z. 7 und § 49 Abs. 1, zweiter Satz, überflüssig.

Abs. 3: Wie der Vorsitzende des Fakultätskollegiums sollte auch der Vorsitzende des Senats Lehrbefugnis haben.

§ 50 - Bestellung des Rektors:

Die in Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehene Bestellung des Rektors aufgrund eines Dreiervorschlages des Bundesministers widerspricht dem Grundgedanken der Universitätsautonomie und ist deshalb abzulehnen. Die Vorgangsweise sollte so sein, daß das Universitätskollegium (der Senat) nach öffentlicher Ausschreibung einen gereihten Vorschlag mit Begründung erstellt und die Universitätsversammlung dann auf dieser Grundlage die Wahl durchführt.

Der letzte Satz des Abs. 7 sollte wie folgt beginnen: "Im Falle der Abberufung des Rektors"

Zu § 52 - Universitätsbeirat:

Die Bestellung dieses Gremiums, z.B. ob seine Mitglieder entsandt oder als Personen eingeladen werden, wäre dem

- 15 -

Grunde nach zu regeln. Auch der Aufgabenkatalog des Abs. 1 mit den vier großen und heterogenen Aufgabenbereichen wäre noch zu überprüfen. Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz eine derartige Einrichtung, insbesondere zur verbesserten Kooperation der Universität mit Wirtschaft und Gesellschaft (vierter Aufgabenbereich nach dem Entwurf).

Dem Abs. 3 müßte auch zu entnehmen sein, daß dem Universitätsbeirat auch Vertreter der Studierenden angehören: Vorbereitender Kontakt mit Wirtschaft und Verwaltung als wichtiger Lernprozeß für die spätere Praxis.

Zu § 53 - Universitätsversammlung:

Angeregt wird, die in Abs. 5 genannte Aufgabe der Universitätsversammlung (Wahl bzw. Abberufung des Rektors und der Vizerektoren) an die Spitze der Bestimmung zu stellen.

VII. Abschnitt (Universitätsleitung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung)

Zu § 55 - Universitätskollegium:

Die Regelung des Abs. 2 Ziffer 1 sollte der Satzung der Universität überlassen werden.

Der Text des Abs. 3 wäre richtigzustellen, da es an diesen Universitäten keinen Senat gibt.

XI. Abschnitt (Dienstleistungseinrichtungen)

Zu § 71 - Einteilung und gemeinsame Bestimmungen:

Die in Abs. 5 dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zugedachte Kompetenz, durch Verordnung Erhebungs-

merkmale und Verwaltungsabläufe festzulegen, sollte dem Universitätenkuratorium übertragen werden. Dieses wird auch der erste Nutznießer solcher Informationen sein.

Zu § 72 - Zentrale Verwaltung:

Die Funktion der zentralen Verwaltung und ihres Direktors ist angesichts der Vielfalt von Weisungs- und Delegationsmöglichkeiten unklar und sollte definiert werden. Klarzustellen wäre in Abs. 1 auch vorweg, daß die Regelungskompetenz in diesen Belagen der Satzung der Universität zukommt. Zu Abs. 2 wird angeregt, hier eine Regelung analog § 73 Abs. 3 (Aufgabe des Direktors der Universitätsbibliothek zur entsprechenden Vorsorge) zu treffen.

Das allgemeine Weisungsrecht gemäß Abs. 3 für jedes Universitätsorgan an den Direktor der zentralen Verwaltung ist unzweckmäßig und müßte zu Konflikten führen. Allgemeine und spezielle Weisungen des Rektors oder eine genauere Satzungsregelung sollten genügen.

Zu § 73 - Universitätsbibliothek:

In diesem Zusammenhang wäre ein klarer gesetzlicher Auftrag an den Rektor und auch an den Bundesminister wichtig, dafür vorzusorgen, daß die zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Bücher und sonstigen Informationsträger auch in einer der aktuellen Zahl der Studenten entsprechend ausreichenden Zahl vorhanden sind. Derzeit herrscht an den Universitätsbibliotheken, insbesondere an der Wirtschaftsuniversität Wien, diesbezüglich ein unverträglicher Mangel!

Zu § 75 - Zentrum für Großgeräte:

Es sollte im Gesetz ausdrücklich den Universitäten freigestellt werden, Zentren für Großgeräte einzurichten.

XIV. Abschnitt (Universitätenkuratorium, § 80)

Das Universitätenkuratorium soll laut Erläuterung durch seine Zusammensetzung das Zusammenwirken von Universität und Gesellschaft widerspiegeln. Die Zusammensetzung sollte daher eine Ausgewogenheit zwischen Vertretern der Universität einerseits und Vertretern der bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen andererseits aufweisen, wozu die Bauern zweifellos gehören. Bei der in Abs. 6 vorgesehen Aufgliederung der Mitglieder wäre in Z. 3 zu berücksichtigen, daß sich der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Paritätischen Kommission (sofern diese gemeint ist!) wie die Paritätische Kommission selbst aus Vertretern der vier Sozialpartnerorganisationen Bundeskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Bundesarbeitskammer und ÖGB zusammensetzt. Diese vier Organisationen sollten daher ein Vorschlagsrecht erhalten. Jedenfalls beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ein solches für ein Mitglied für sich.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

